

GR_GERICHTE PKG 2008 17

GR Gerichte, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2008_17

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 17

105 die Kosten des Strafverfahrens in einem bestimmten Verhältnis zur ausgefallenen Sanktion zu stehen haben. Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang lediglich, dass die EMRK eine wirksame Ausübung des Rechts auf Zugang zum Gericht garantiert. Ein solcher Zugang kann verunmöglicht sein, wenn der Angeschuldigte – gemessen an seinen finanziellen Verhältnissen – mit derart hohen Verfahrenskosten zu rechnen hat, dass er bereits deshalb davor zurückschreckt, ein staatliches Gericht anzurufen (Miehsler/Vogler, a.a.O., N. 274 zu Art. 6 EMRK). Von einer solchen prohibitiven Kostenfolge kann vorliegend jedoch schon allein deshalb nicht die Rede sein, weil der Berufungskläger aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse ohne weiteres in der Lage ist, für die Kosten des Verfahrens aufzukommen. Im Übrigen wird dem Recht auf wirksamen Zugang zum Gericht im vorgelagerten Verfahren bereits dadurch Rechnung getragen, dass bei der Bemessung der Staatsgebühr der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kostenpflichtigen Rechnung zu tragen ist (Art. 8 der Verordnung über Gebühren und Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen sowie das Rechnungswesen (BR 350.230) in Verbindung mit Art. 75 Abs. 2 VRG) und schliesslich – bei finanziell knappen Verhältnissen – Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege besteht (Art. 76 VRG). g) Damit erweisen sich zusammenfassend alle vom Berufungskläger gegen die Rechtmässigkeit des vorinstanzlichen Verfahrens vorgetragene Rügen als unbegründet. VB 07 7 Urteil vom 2. Juli 2007

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.